

14.01.2025 Hinweisbekanntmachung

Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb einer „Redundanz als gegenseitige Ersatz- und Notrufabfragestelle“ zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Oberbergischen Kreis

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb einer „Redundanz als gegenseitige Ersatz- und Notrufabfragestelle“ zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Oberbergischen Kreis wurde gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) im Amtsblatt Nr. 1 der Bezirksregierung Köln vom 06.01.2025, bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG NRW wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Bergisch Gladbach, 08.01.2025

Rheinisch-Bergischer Kreis

Im Auftrag

gez. Hüsgen